su'ltiert das grundlegende Menschenrecht im Sozialismus: Recht des Menschen auf Selbstverwirklichung.

Da bei der revolutionären Erneuerung des Sozialismus Individuum, seiner Selbstverwirklichung, seinen Rechten und Freiheiten die erstrangige Rolle zukommt, müssen sich rechtlichen Beziehungen zwischen Bürgern und Staat in mehr in gegenseitigen Rechten und Pflichten gemäß s die immer soziasozialistische listischer Rechtsstaatlichkeit gründen. Der muß sich in historisch langer Zeit als Form der Rechtsstaat der Marxschen (dritten) Individualitätsstufe entwickeln: "freien Individualität, gegründet auf die universelle Entwick-lung der Individuen und die Unterordnung ihrer gemeingesellschaftlichen Produktivität. schaftlichen. ihres gesellschaftlichen Vermögens".

Folglich kann das grundlegende Kriterium für den Reifegrad eines sozialistischen Rechtsstaates nur darin bestehen, inwieweit der sozialistische Staat als eine politische Organi-sațion, in der jedes seiner Mitglieder gleichberechtigtes Subdarin bestehen, jekt der Staatsmacht, assoziierter Träger der Volkssouveränität wird, ein höheres Maß der Freiheit der Persönlichkeit, ihrer Gemeinschaften, des ganzen Volkes als die bürgerliche Rechtsstaatlichkeit erreicht und durch das sozialistische Recht als die juristische Form dieser Freiheit vermittelt.

Für die inhaltliche Ausgestaltung sozialistischer Rechtsstaatlichkeit in der DDR bedeutet dies, daß in der Rechtspraxis und ihrer theoretischen Reflexion solche rechtlichen Erscheinungen in das Verhältnis Bürger — Staat bzw. Individuum-Gesellschaft treten müssen, die ihrer Natur nach direkt mit dem Freiheitsmaß der Persönlichkeit, mit dem Recht auf Selbstverwirklichung, in Beziehung stehen: Gesetzihrer dem Menschenrechte, subjektive Rechte, Gerechtigkeit, Rechtssicherheit. Es handelt sich hier nicht um Erscheinungen, die zusammen gefaßt den "Dach- bzw. Kombinationsbegriff" des sozialistischen Rechtsstaates bilden¹⁰, sondern um solche, die aus Sicht der Erfordernisse eines sozialistischen Rechtseiner spezifischen rechtstheoretischen Weiterführung (bzw. Erneuerung) bedürfen.

Der sozialistische Rechtsstaat muß von den Grund- und Menschenrechten äusgehen. Das ist deshalb weil sich die einzelnen Menschenrechte im Sozialismus — Recht auf Arbeit, das Recht auf Eigentum, das Recht Kommunikationsfreiheit, menschenwürdige Recht auf das Bewältigung und Umwandlung biologisch und ökologisch bedingter Bedürfnisse, das Recht auf Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit u. a. m.11 — aus dem Marxschen Ziel des Sozialismus ergeben. Als eine unabdingbare Eigenschaft des Sozialismus sind sie deshalb in Grundrechten verfassungsmäßig zu objektivieren und (soweit das faktisch und juristisch mögzu objektivieren und (soweit das laktisch und juristisch inoglich ist) in subjektive Rechte umzuwandeln, die unmittelbar
mit der Freiheit der Persönlichkeit verbunden sind. Da das
Maß dieser subjektiven Rechte eine wichtige Kennziffer des
Standes der Herausbildung eines sozialistischen Rechtsstaates
ist, sind alle Forderungen, die subjektiven Rechte und ihren im Ansatz vorhandenen) juristischen Gewährleistungsmechanismus auszubauen, uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Schaffung neuer Gesetze (Wahlgesetz, Gesetz über die reinigungsfreiheit, Gesetz über die Versammlungsfreiheit Vereinigungsfreiheit, usw.) sowie die Reform des bestehenden Rechtssystems müsvon diesem Ziel sozialistischer Rechtsstaatlichkeit gehen. Dieser Weg, der auch zu mehr Rechtssicherheit ist ohne Neuformierung der sozialistischen Gesetzlichkeit undenkbar. Das bedeutet vor allem: Das Recht selbst darf kein es muß gerecht sein und tatsächlich das Allgemeine und Notwendige des Interessengefüges der Gesellschaft wi-derspiegeln. Nür so ist "Herrschaft" des Gesetzes für jeder-mann und alle gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen rechtsstaatliche Gesetzlichkeit, die der weiteren Humanisierung des Rechts und der Entfaltung des Menschen verdie der weiteren Humapflichtet ist. Deshalb muß auch mit der weit "Praxis", das Gesetz administrativ durch "inner verbreiteten "Praxis", das Gesetz administrativ durch "innere Weisungen" aller Art auszuhöhlen — und dies als "Rechtsfortbildung" auszugeben —, sofort Schluß gemacht werden.

Sozialistischer Rechtsstaat als Verfassungsstaat

sozialistischer Rechtsstaat muß als Verfassungsstaat existieren, und zwar als eine solche Form der Organisierung und Ausübung der politischen Macht im Sozialismus, die dem der sozialistischen Demokratie Sozialismus und vollständig entsprechen Dies bedeutet: In der Verfassung sind die muß. verankern: die unveräußerlichen Menschenrechte sozialen 711 und die politischen Rechte der Persönlichkeit. Die Verfassung muß insbesondere die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Freiheit und die Würde des Menschen zuverlässig schützen. Ein Charakteristikum des

XI. Jenaer Juristentag

Am 29. und 30. November 1990 veranstaltet die Sektion Staatsund Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena den XI. Jenaer Juristentag (Absolvententreffen).

Der Juristentag steht unter dem Thema:

"Rechtsstaat als Entwicklungsproblem der DDR — Aspekte des rechtlichen Verfahrens".

Teilnahmemeldungen bitte bis 31. Mai 1990 an: Friedrich-Schiller-Universität Jena Sektion Staats- und Rechtswissenschaft/Direktorat Universitätshochhaus, 23. OG, Jena, 6900.

sozialistischen Verfassungsstaates ist deshalb zum einen juristische Verantwortung des Staates für die Entwicklung und Förderung des Individuums und zum anderen die juristische Verantwortung des Bürgers für die gesellschaftlich-Erfüllung staatsbürger-Angelegenheiten, staatlichen für die Pflichten, licher für schöpferisches Mitarbeiten, Mdtplanen und Mitregieren.

In der Verfassung unseres sozialistischen Staates muß immer mehr die Verfassungsmäßigkeit der sozialistischen sellschaft selbst als rechtliche Gesetzlichkeit reflektieren. Dadurch ist die von Marx erhobene Forderung zu erfüllen, daß die Bewegung der Verfassung, daß der Fortschritt zum Prinzip der Verfassung gemacht wird, daß also der wirkliche Trä-ger der Verfassung, das Volk, zum Prinzip der Verfassung Verfassung wird. Der Fortschritt selbst ist dann die Verfas-Aus dieser Sicht ist die Verfassungsgesetzgebung zu gemacht gestalten, die früher oder später zu einer neuen sozialisti-schen Verfassung der DDR führen wird.¹³ Dies schließt baldige Änderungen und Ergänzungen der Verfassung gemäß der souveränen Entscheidung der Volkskammer keinesfalls aus.

Die Beschneidung der Rechte der Volkskammer und der Regierung durch die frühere politische Führung der SED war verfassungswidrig. Auch der Vorsitzende des Staatsrates muß sich an die Verfassung halten, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall war. Der sozialistische Verfassungsstaat ist politisch, moralisch und juristisch verpflichtet, jede Verletzung der Verfassung aufzudecken, die juristische Verantwortlichkeit für solche Verfassungsverletzungen geltend machen, die zur Verfassungsverletzung führenden Umstände zu beseitigen und den Rechtsschutz der Verfassung zu gestalführenden Umstände Dies schließt verschiedene Formen der Verfassungskon-und insbesondere die Schaffung eines Verfassungsgerichtshofs ein. B

Da die Verfassung die rechtliche Grundlage der Rechtund der Rechtsverwirklichung sowie unmittelbar gel-Recht ist, muß sie im sozialistischen Verfassungsstaat zentralen Ausdruck im Verfassungs te x t selbst fineinen Ungeachtet ihrer politischen Bedeutung und Funktion Verfassung Rechtscharakter; trägt die die Wissenschaftlichkeit des Verfassungs t e x t e s ist deshalb eine wichpraktische Wirkungsbedingung. In dieser Hinsicht läßt

die geltende Verfassung der DDR vieles offen.

Der Ausbau des sozialistischen Rechtsstaates in der DDR ist jetzt eine historische Chance, auf dem Boden des sozialistischen Rechts ein solches Freiheitsmaß zu erreichen und zu gestalten das ohne iede Einschränkung dem Marxschen Ziel gestalten, das ohne jede Einschränkung dem Marxschen dient: der Organisierung der gesellschaft-dem Recht unterworfen — zum Zwecke der des Sozialismus lichen Macht — dem Recht unterworfen — zum Zwecke der Rückkehr des Menschen zu einem wirklich menschlichen We-sen. Die "Gretchenfrage" der Gestaltung eines solchen sozialistischen Rechtsstaates als Verfassungsstaat besteht darin, in-wieweit es mittels einer konsequenten Demokratisierung der sozialistischen Gesellschaft gelingt, die reale und volle Macht des Volkes zu gewährleisten.

Schaft der Karl-Marx-Universität Leipzig und der Juristischen Fakultät der Universität Amsterdam (Niederlande), die im November 1989 in Leipzig stattfand, vorgetragen.

K. Marx, "Kritik des Hegelschen Staatsrechts", in: Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 259.

Vgl. hierzu K.-H. Schöneburg, "Besser als eine ergänzte wäre eine neue sozialistische Verfassung", ND vom 25./26. November 1939, S. 10

S. 10. Vgl. hierzu H. Kellner, in: NJ 1990, Heft 1, S. 26 ff.

K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie (Rohentwurf), Berlin 1953, S. 75.
Vgl. K. A. Mollnau, a. a. O., S. 395.
Einen solchen Menschenrechtskatalog habe ich a samen wissenschaftlichen Konferenz der Sektio schaft der Karl-Marx-Universität Leipzig und Fakultät der Universität Amsterdam (Niederlande), D. echtskatalog Konferenz der iversität Leipzig und rordam (Niederlande), auf einer Sektion und der Rechtswissen-Juristischen